



nachfolgend: luxfeld

1. Geltung der Bedingungen

Die nachstehenden AGB gelten für alle an luxfeld erteilten Aufträge. Mit Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Auftrags gelten diese AGB als vereinbart. Ihre Gültigkeit hat auch Bestand, wenn luxfeld trotz Bedingungen des Auftraggebers, die den hier aufgeführten Bedingungen entgegenstehen oder von ihnen abweichen, den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Erst durch die ausdrückliche Zustimmung von luxfeld zu anders lautenden oder abweichenden Vertragsbestimmungen des Auftraggebers werden solche gültig.

2. Angebot und Auftragsannahme

Angebote von luxfeld sind stets freibleibend und behalten ihre Gültigkeit für längstens 30 Tage. An luxfeld gerichtete Aufträge sind nur verbindlich, soweit luxfeld diese schriftlich bestätigt oder durch entsprechende Erfüllung stillschweigend annimmt. Mündliche Abreden oder Zusagen luxfelds sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Beanstandungen von Auftragsbestätigungen müssen unverzüglich erfolgen. Aus offensichtlichen Irrtümern oder Schreibfehlern können keine Ansprüche gegen luxfeld hergeleitet werden. An allen im Laufe der Angebotserstellung dem Kunden überlassenen Unterlagen, hierzu zählen auch Kalkulationen oder Muster- und Probeentwürfe, behält sich luxfeld das Urheber- und Eigentumsrecht vor. Ohne ausdrückliche Zustimmung von luxfeld dürfen Angebotsunterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden.

Leistungsfristen beginnen erst, wenn seitens des Auftraggebers erforderliche Freigaben, zu stellende Unterlagen, Projekt-, Produkt-, Zugangs- und Dateidaten, Muster, Bilddokumente oder sonstige, für die Auftragsausführung relevante Elemente oder Informationen entsprechend der von luxfeld als erforderlich angesehenen Form bei ihr vorliegen. Werden vereinbarte Leistungsfristen durch Umstände, welche luxfeld nicht zu vertreten hat, behindert, z.B. Krankheit, Ausfall der Kommunikationsnetze, höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen, verlängern sich die Fristen um die Dauer der Behinderung, auch wenn diese Behinderung Vorlieferanten oder Subunternehmer betrifft.

3. Urheber- und Nutzungsrecht

Jeder erteilte Auftrag an luxfeld ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Leistungen gerichtet ist. Das Urheberrecht bleibt bei luxfeld. Alle Entwürfe, Designs und Reinzeichnungen im Druckbereich sowie im digitalen Bereich unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen luxfeld insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97ff. UrhG zu.

Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von luxfeld weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt luxfeld, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung, bzw. einer prozentual festgelegten Umsatzausschüttung, zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

luxfeld überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und luxfeld. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über. Sollten Leistungen, ohne vollständige Bezahlung, in öffentlichen Medien zum Einsatz kommen wird luxfeld ohne Vorankündigung Anzeige wegen Urheberrechtsverletzung erstatten.

luxfeld hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen des Produktes als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt luxfeld zum Schadensersatz. luxfeld kann auch ohne Nachweis 100 % der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.



nachfolgend: luxfeld

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt luxfeld bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen und Daten soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dies erfordern. Der Auftraggeber wird luxfeld hinsichtlich der von luxfeld zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren. Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, luxfeld im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Texto.

ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Auftraggeber berlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten. Tritt der Auftraggeber vor Tätigkeitsbeginn von luxfeld vom Auftrag zurück oder bricht diesen ab, stehen luxfeld ohne Schadensnachweis 50 % der vereinbarten oder die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSUAGD übliche Vergütung zu. Hat luxfeld die Tätigkeit zur Erfüllung des Auftrags bereits begonnen, steht luxfeld 100 % zu. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger.

Zahlungsverzug bei Teil- oder Abschlagsrechnungen oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers nach Auftragserteilung berechtigen luxfeld, die Leistungsfristen entsprechend des Verzugszeitraumes auszudehnen und weitere Arbeiten nur im Umfang geleisteter Vorauszahlungen auszuführen. Der Auftraggeber wird nach Auftragsannahme durch luxfeld diese über Änderungen der Rechtsform, Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation, insbesondere über die Beantragung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich informieren.

5. Leistungserfüllung

Mit der Übergabe der durch luxfeld erbrachten, fertiggestellten Leistungen an den Auftraggeber gilt die vertragliche Leistung durch luxfeld als erfüllt. Die Übergabe erfolgt mittels der im Angebot beschriebenen Ausführung per E-Mail, Download oder Datenträger.

luxfeld ist nicht verpflichtet, für den Auftraggeber angelegte Daten über den Auftragszeitraum hinaus zu sichern. Daten, die der Auftraggeber zur eigenen Aufbewahrung auf einen Datenträger gesichert haben will, müssen ausdrücklich angefordert werden.

6. Vergütung, Fälligkeit und Abnahme

Für Umfang der Vergütung für alle der luxfeld erteilten Aufträge sind die schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien maßgeblich. (Angebot/Auftragsbestätigung) Der Versand von Werken/Arbeiten, Mustern und (Korrektur- oder Freigabe-)Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers. Mit Ablieferung des Werkes ist die Vergütung fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Bei Verzögerung der Ablieferung, die nicht luxfeld verschuldet hat, sondern durch Hindernisse auf Seite des Auftraggebers entstanden ist, wie z.B. EDV-technische Probleme, Betriebsunterbrechung, Serverausfall, usw. gilt die Bereitstellungsanzeige luxfeld als Ablieferung.

Subjektive oder gestalterisch-künstlerische Ansichten oder Auffassungen des Auftraggebers berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme des Werkes, da im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit besteht. Soweit luxfeld finanziell in Vorleistung geht oder längere Arbeitszeitläufe in Ausführung des Auftrags anfallen, sind vom Auftraggeber angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Demnach gilt als vereinbart, dass 1/3 der Gesamtvergütung lt. Auftragsbestätigung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Auftragsarbeiten und 1/3 mit Ablieferung fällig werden.

7. Zahlungsbedingung

Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig. Wenn Abschlagssummen vereinbart sind, sind diese nach Rechnungsstellung ebenfalls sofort und ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Zahlung unter Berufung auf einen Mangel an der durch luxfeld erbrachte Leistung oder aus sonstigen Gründen zurückzuhalten. Für verspätete Zahlung ist luxfeld berechtigt, entstandene Auslagen sowie ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.A. zu verlangen, falls nicht ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn luxfeld verlustfrei über den Betrag verfügen kann. Bei der Begleichung per Bankeinzug wird die Ware erst Eigentum des Kunden wenn der Betrag vollständig von luxfeld eingezogen werden konnte.



nachfolgend: luxfeld

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an allen von luxfeld erstellten Ausarbeitungen, Unterlagen und/oder Daten und allen damit verbundenen Rechten, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises bei luxfeld und dürfen nicht weiter verwendet werden. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Kunde keine Kopien, Vervielfältigungen oder Überspielungen auf seinen Rechner vornehmen oder weitergeben. Präsentationen dürfen bis zur vollständigen Bezahlung weder vorgeführt, kopiert oder auf anderem Wege veröffentlicht werden.

9. Gewährleistung

Mit Annahme des Auftrags verpflichtet sich luxfeld bei der Ausführung nach größtmöglicher Sorgfalt zu handeln und dies auch auf die Überlassung von Vorlagen, Unterlagen und Mustern etc. zuzusichern. Technische Beanstandungen müssen spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abnahme oder Übergabe der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Danach gilt das Werk als mängelfrei abgenommen. Bei Mängelrüge wird der Auftraggeber luxfeld die Feststellung und Beseitigung der Mängel ermöglichen sowie alle ihm zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung eines Schadens ergreifen. Die durch luxfeld geschuldete Gewährleistung ist zunächst auf Nachbesserung beschränkt. Mehrfache Nachbesserung ist zulässig.

10. Beanstandungen und Schlichtungsausschuss

Eventuelle Beanstandungen haben unverzüglich nach Empfang der Arbeitsergebnisse zu erfolgen. luxfeld übernimmt keine Haftung, wenn fehlerhafte Arbeitsergebnisse vom Auftraggeber zur Weiterverarbeitung freigegeben werden (Reproduktion, Fertigung, Vervielfältigung etc.), selbst wenn vom Auftraggeber Schadensersatz von dritter Stelle verlangt wird.

Es besteht die Pflicht des Auftraggebers, die gelieferte Ware vor der Weiterverarbeitung zu überprüfen, auch wenn ihm vorher Testmuster zur Verfügung gestellt worden sind. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

11. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen.

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller luxfeld übergebenden Vorlagen berechtigt ist und ein uneingeschränktes Nutzungsrecht bzw Urheberrecht besitzt. luxfeld ist nicht verpflichtet übergebene Unterlagen auf ein Urheberrecht zu überprüfen. Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber luxfeld von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

12. Datensicherheit

Soweit Daten an luxfeld - gleich in welcher Form - übermittelt werden, stellt der Auftraggeber Sicherheitskopien her. Für den Fall eines Datenverlustes kann luxfeld keine Haftung übernehmen.

13. Haftungsbeschränkung

Haftungs- und Schadensersatzansprüche sind in jedem Falle auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt. Sollten trotz sorgfältiger Prüfung Viren oder Ähnliches auf von luxfeld gelieferten Datenträgern festgestellt werden, haftet luxfeld nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

14. Sonstiges

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart (Auftragsbestätigung) erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass Grafiken, Animationen etc. ohne Quellangaben für eigene Werbezwecke von luxfeld verwendet werden.

15. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist der Sitz von luxfeld.

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist der Sitz von luxfeld, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist.

luxfeld ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.